OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552519/11/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. (BA) W S, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, M, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.07.2020, GZ: BHSDForst-2020-27981/8-MaJ, betreffend Waldfeststellung nach dem Forstgesetz 1975 (mitbeteiligte Partei: T S, K, Deutschland)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass festgestellt wird, dass es sich bei der Grundfläche des Grundstücks Nr. x, KG G, Marktgemeinde S, im Ausmaß von 2.120 m² nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 02.07.2020, GZ: BHSDForst-2020-27981/8-MaJ, vom Amts wegen festgestellt, dass das Grundstück Nr. x, KG G, Marktgemeinde S, mit einem Ausmaß von 2.120 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung ergänzender Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und Wahrung des Parteiengehörs. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.03.2005, GZ: ForstR10-34-2005/Sl-Kaj, wurde festgestellt, dass es sich beim Grundstücks Nr. x, G, Marktgemeinde S, nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich dort seit Jahrzehnten Gebäude (Hühnerställe) befinden würden. Es sei eine waldähnliche Bestockung vorhanden, die aber nicht als Wald genutzt werde. Die Fläche sei seit jeher eingezäunt gewesen und im Umfeld um das dortige Anwesen als Garten (Hühnerweide) genutzt worden.

Die Grundfläche ist derzeit großteils mit Fichten, einzelnen Buchen und Lärchen sowie einzelnen anderen Laubgehölzen bewachsen. Das Alter der Bäume weist ca. 50 bis 60 Jahre auf. Im Südwesten des Grundstückes befindet sich ein etwa 15 -jähriger Tannenbestand im Ausmaß von ca. 330m².

Die Überschirmung des Bestandes beträgt mehr als 7/10 der Grundfläche.

Es befinden sich seit über 10 Jahren zwei Hütten und Holzlagerungen auf dem Grundstück.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Erhebungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
[...]

Im Jahr 2005 wurde festgestellt, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Grundstück nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Im Jahr 2020 hat die belangte Behörde ein Waldfeststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet und den angefochtenen Bescheid erlassen.

In den, dem Verfahrenseinleitungszeitpunkt vorangegangenen 10 Jahren ist keine Neubewaldung der Fläche erfolgt. Im Südwesten des Grundstückes befindet sich ein etwa 15 -jähriger Tannenbestand im Ausmaß von lediglich ca. 330m², welcher aufgrund des geringen Flächenausmaßes (vgl. § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975) die Voraussetzungen der Neubewaldung nicht erfüllt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer